

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 8/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Harburg -Rechtsamt-,
Knoopstraße 35, 21073 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II,
Wiesendamm 26, 22305 Hamburg.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. April 2006 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 7. Juni 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. April 2006 mit einem undatierten Schreiben, beim Bundessozialgericht eingegangen am 14. Juli 2006, sinngemäß Beschwerde eingelegt und am 4. August 2006 durch Übersendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 Zivilprozessordnung) nicht innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Berufungsurteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) vorgelegt worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das vom Kläger persönlich angebrachte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

